

LANDKREIS PRIGNITZ  
GEMEINDE GUMTOW  
ORTSTEIL GÖRIKE

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6  
„SOLARPARK GÖRIKE – DIE KORTE STÜCKEN“**

**VORENTWURF**

ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE  
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
GEM. § 3 ABS. 1 SOWIE § 4 ABS. 1 BAUGB

**TEIL C  
BEGRÜNDUNG**

STAND: 29.MAI 2026

---

---

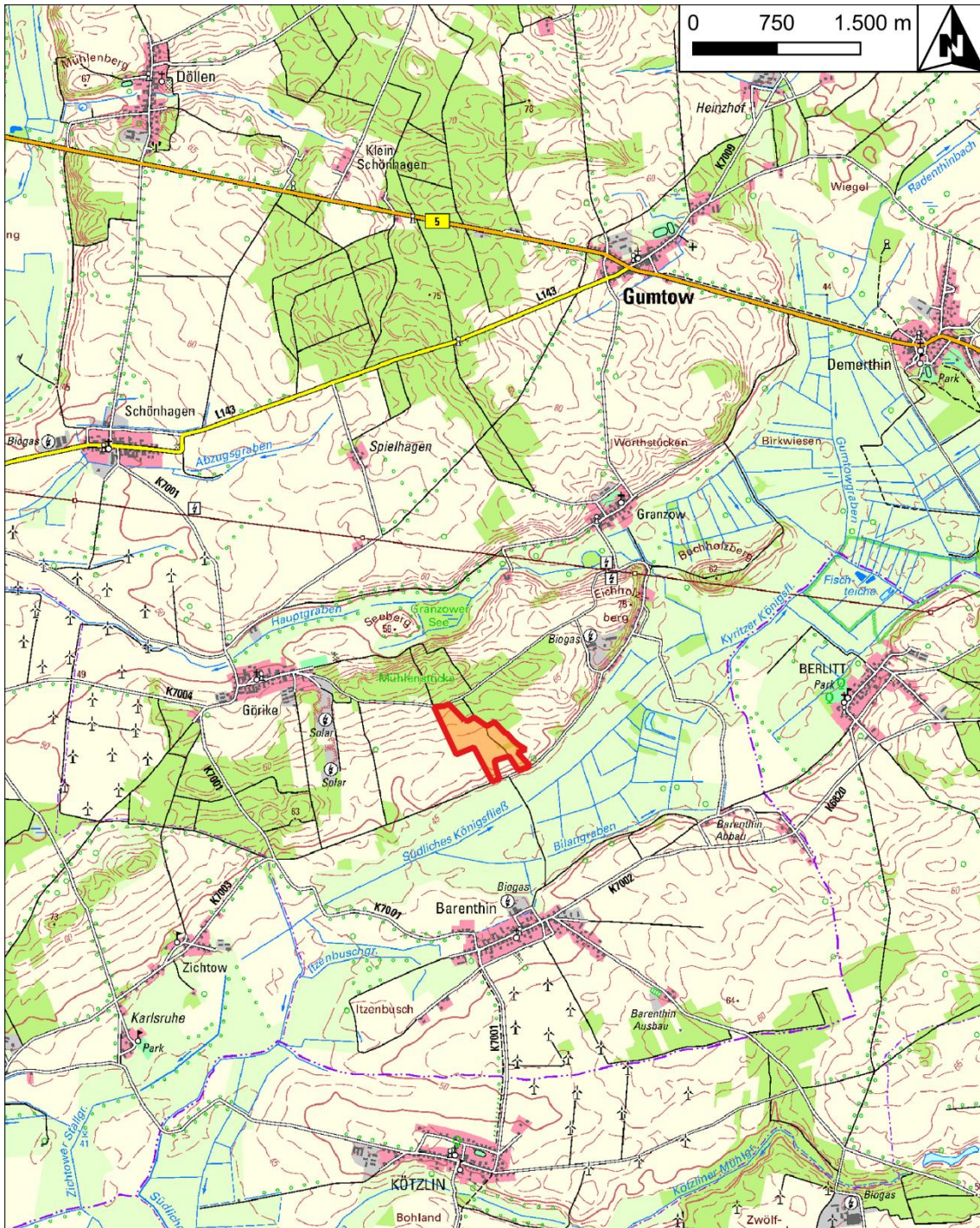
*erarbeitet durch:*

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka  
Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996  
E-Mail: [kk-regioplan@gmx.net](mailto:kk-regioplan@gmx.net)



Übersichtskarte zur räumlichen Lage der Vorhabenfläche „Solarpark Görike-Die Korte Stücken“ (rot umrandet), auf Grundlage der DTK 25, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

erarbeitet durch:

**K. K - RegioPlan**

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996

E-Mail: [kk-regioplan@gmx.net](mailto:kk-regioplan@gmx.net)

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>4</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes .....	4
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	4
1.3 Verwendete Katasterunterlage.....	5
1.4 Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks .....	5
<b>2 Ausgangssituation</b>	<b>7</b>
2.1 Bebauung und Nutzung.....	7
2.2 Erschließung.....	9
2.3 Ver- und Entsorgung .....	9
2.4 Energie .....	10
2.5 Trink- und Schmutzwasser .....	10
2.6 Altlasten.....	11
2.7 Natur, Landschaft und Umwelt .....	11
<b>3 Planungsbindungen</b>	<b>11</b>
3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	11
3.2 Landesplanung .....	11
3.3 Regionalplanung.....	12
3.4 Flächennutzungsplanung .....	13
3.5 Bebauungspläne.....	14
<b>4 Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>14</b>
<b>5 Planinhalt und Festsetzungen</b>	<b>15</b>
5.1 Nutzung der Baugrundstücke.....	15
5.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB .....	15
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.....	16

---

5.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO .....	18
5.2	Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.....	18
5.3	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB .....	18
5.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB .....	19
5.5	Zulässigkeit baulicher und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB .....	20
5.6	Hinweise .....	20
5.6.1	Artenschutz .....	20
5.6.2	Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	24
5.6.3	Umweltüberwachung .....	25
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Flächenbilanzierung</b>	<b>30</b>
<b>9</b>	<b>Verfahren</b>	<b>31</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot) zum vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ auf Grundlage der DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 .....	4
<b>Abbildung 2:</b>	Flächen mit entsprechender Bodenzahl, die gem. Arbeitshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in die Suchraumermittlung einzubeziehen sind (grün) bzw. von dieser ausgeschlossen sind (rot).....	8
<b>Abbildung 3:</b>	Flächen mit entsprechender Ackerzahl des Geodienstes des Landes Brandenburg DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.....	8
<b>Abbildung 4:</b>	Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Geltungsbereiches (rot) auf Grundlage der DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.....	9
<b>Abbildung 5:</b>	Geltungsbereich (Rot) mit angrenzenden Löschwasserentnahmestellen auf Grundlage der DOP und DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 .....	10
<b>Abbildung 6:</b>	Darstellung der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds (Grün) gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 auf Grundlage der DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 .....	12
<b>Abbildung 7</b>	Darstellung der Festsetzungen aus den sachlichen Teilplänen "Rohstoffsicherung" und "Windenergienutzung" auf Grundlage der DTK 50 ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-013	
<b>Abbildung 8:</b>	Darstellung der Änderungsbereiche auf Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike.....	14
<b>Abbildung 9:</b>	Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Agri-PV-Anlagen der Kategorie II (bodennahe Aufständigung) DIN SPEC 91434:2021-05.....	17

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	Berechnung des Flächenäquivalents Vollversiegelung.....	27
<b>Tabelle 2:</b>	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ .....	29
<b>Tabelle 3:</b>	Flächenbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“.....	30

## 1 Einführung

### 1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg, im Landkreis Prignitz und innerhalb der Gemeinde Gumtow. Die umliegenden Ortschaften sind Görike (1,2 km nordwestlich), Granzow (2,0 km nordöstlich) und Barenthin (1,2 km südlich).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ hat eine Größe von ca. 21,5 ha und umfasst die Flurstücke 15 (tlw.), 39 (tlw.), 41 (tlw.), 42, 44, 45 und 46 der Flur 3 in der Gemarkung Görike.



**Abbildung 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot) zum vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ auf Grundlage der DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Derzeit wird der westliche und südwestliche Teil des Geltungsbereiches als Intensivacker, ein Teilabschnitt im Osten als Ackerbrache und nordöstlich sowie südöstlich als extensives Grünland genutzt.

### 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Firma DEG Solarpark 43 UG & Co. KG beabsichtigt auf den oben genannten Flächen die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV-FFA). Dazu hat die Gemeinde Gumtow mit Vorlagen-Nr. 25/2025 am 20.05.2025 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ gefasst.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Gumtow ist es, durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „SO-Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV-FFA) als Solarpark zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie zu ermöglichen.

Der Ausbau regenerativer Energien ist ein notwendiges und wichtiges strategisches Ziel der europäischen und nationalen Energiepolitik zum Schutz des Klimas, der Natur und der Umwelt. Vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Entwicklungen ist die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch zu einem Baustein der Sicherung nationaler Sicherheitsinteressen geworden. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)<sup>1</sup> liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Die vorliegende Planung entspricht gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll. Zugleich ist die vorliegende Planung ein Baustein zur Zielerreichung der „Energierstrategie 2040“<sup>2</sup> des Landes Brandenburg vom August 2022. Das Land Brandenburg hat das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden.

Mit der vorliegenden Planfläche handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 9a BauGB dargestellt, weshalb der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow in ihrer Sitzung am 20.05.2025 mit Vorlagen-Nr.: 23/2025 auch den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görrike gefasst.

### **1.3 Verwendete Katasterunterlage**

Als Plangrundlage für die Erstellung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dient der Lageplan der Gemarkung Görrike vom 09.12.2025, Maßstab 1:1.000, der durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.- Ing. Peter Hartmann vorgelegt wurde.

### **1.4 Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks**

Die Gemeinde Gumtow hat mit Beschluss vom 20.05.2025 Vorlage Nr. 30/2025, die Ausweitung der Kriterien für die künftige Errichtung von Solarparks beschlossen.

Dieser Kriterienkatalog ist für alle vorhabenbezogenen Bebauungspläne, deren Aufstellungsbeschluss nach dem 01.06.2025 gefasst wurde, verbindlich und gilt demnach nicht für das vorliegende Projekt. Eine Bewertung wird auf Grundlage des Kriterienkatalogs vom 06.09.2022 durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

<sup>2</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2022): Energierstrategie 2040. Online unter <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energierstrategie2040.pdf>, Abrufdatum: 16.03.2026.

<b>Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Anmerkung</b>
1	Der Investor hat die Pflicht, in Form einer Einwohnerinformationsveranstaltung über sein Vorhaben zu informieren.	Eine Einwohnerinformationsveranstaltung wurde durchgeführt. Zusätzlich wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Vorentwurf des vorliegenden Vorhabenbezogenen B-Planes erfolgen.
	Unterschriftenliste der Einwohner bei Ablehnung des Solarparks	Zustimmung der Anwohner durch Unterschriftenliste liegt vor
2	Es muss ein Blendgutachten während des Planungsverfahrens erstellt werden, um eine Blendwirkung auf umliegende Ortschaften auszuschließen.	Ein Blendgutachten wird im Rahmen der Entwurfsplanung erstellt und dann im Umweltbericht ausgewertet.
3	Ein Abstand von 500 m zu Wohnbebauungen muss eingehalten werden, beziehungsweise eine Unterschreitung ist unter Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig.	Der Abstand von 500 m zu umliegenden Ortschaften ist eingehalten.
	Ein geringerer Abstand ist nur mit der Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zulässig.	Eine Wohnbebauung mit einem Abstand von weniger als 500 m liegt nicht vor.
4	Die Grenze des Solarparks muss mit einheimischen standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden, damit ein Blickfeld vom nächstgelegenen Ort auf die Solarmodule ausgeschlossen wird.	Im B-Plan werden die bestehenden Gehölze erhalten sowie eine zusätzliche dreireihige Sichtschuthecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen als Maßnahme aufgenommen.
5	Es darf keine optische Umzingelungswirkung durch die Solarparks entstehen.	Westlich, in ca. 930 m Entfernung, befindet sich der „Solarpark Kiesgrube Görke“. Der Geltungsbereich der Planung für den Solarpark führt nicht zu einer Umzingelung der Ortschaften.
6	Auf den Zwischenflächen um die Solarmodule herum sollen Grünflächen mit einheimischem standortgerechtem Saatgut angelegt werden. Dabei ist eine mehrjährige Blütmischung zu verwenden.	Innerhalb des Geltungsbereiches soll eine Bewirtschaftung mit Schafbeweidung durchgeführt werden. Zur Initialisierung wird auf den bisherigen Intensivackerflächen daher die Aussaat von Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland festgesetzt.
7	Mäharbeiten auf den angelegten Grünflächen sind vor dem 15. Juli eines jeden Jahres nicht gestattet.	Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum vom 16. Juli bis zum 28. Februar bzw. 29. Februar eines Folgejahres zulässig.
8	Die Umfriedung des Solarparks muss eine Bodenfreiheit zwischen Zaununterkante und Erdreich von 10 Zentimetern besitzen.	Der Sicherheitszaun hat eine maximal zulässige Bauhöhe von 2,5 Metern inklusive Übersteigschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von 15 Zentimetern vorgesehen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden.
9	Solaranlagen dürfen ausschließlich auf Acker- und Grünlandflächen mit einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl von 28 errichtet werden. Wenn Agri-Photovoltaik vorgesehen ist, kann auf die Einhaltung der Bodenwertzahl verzichtet werden.	Da die Errichtung einer Agri-PV-FFA vorgesehen ist, kann auf die Einhaltung der Ackerzahl verzichtet werden.
10	Solarparks dürfen nur auf Flächen von Eigentümern von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben oder auf Flächen, die von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden, errichtet werden.	Kriterium erfüllt, örtliche Agrargenossenschaft wird auch Bewirtschafter der Flächen zwischen den Agri-PV-Modulen.
11	Zwischen den Reihen der Solarmodule muss ein ausreichend großer Abstand gehalten werden entsprechend der Höhe der Module.	Der Modulreihenabstand beträgt 3 m und die Höhe der geplanten Module liegt bei maximal 3,5 m.
12	Es dürfen keine Solarmodule in Mooren, anmoorigen Standorten oder Waldflächen errichtet werden.	Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich Intensivackerflächen bzw. vorhandenes Grünland / Ackerbrachen. Moorflächen
13	Sowohl auf den Flächen des Solarparks als auch auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen	Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist grundsätzlich unzulässig.

Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks		
Nr.	Kriterium	Anmerkung
	keine Herbizide oder Insektizide eingesetzt werden.	
14	Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastungen auf Wohnbebauungen durch Transformatorstationen ist auszuschließen.	Gemäß TA-Lärm kann ab einem Abstand von 100 Metern von keiner Lärmbelastung durch Transformatoren auf Wohnbebauung ausgegangen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 980 m von der Vorhabenfläche entfernt. Eine Beeinträchtigung durch Lärm kann demnach ausgeschlossen werden.
15	Der Bau von zusätzlichen Leitungen zum Abführen des Stroms darf ausschließlich über eine Erdverkabelung erfolgen.	Das Abführen des erzeugten Stroms erfolgt über Erdkabel.
Bedingungen, welche Ausnahmen zulassen		
1	Die Bürger und die Gemeinde müssen die Möglichkeit haben, sich am Solarpark als Anteilseigner zu beteiligen (Bürgersolaranlage).	Dieses Kriterium ist für das Verfahren nicht relevant, ist gesondert mit dem Vorhabenträger zu erörtern
2	Der Sitz des Unternehmens wird in der Gemeinde begründet, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde Gumtow fließt.	Der derzeitige Sitz des Vorhabenträgers liegt in 33415 Verl. Die Ansiedlung des Unternehmens in der Gemeinde wird noch geprüft.

## 2 Ausgangssituation

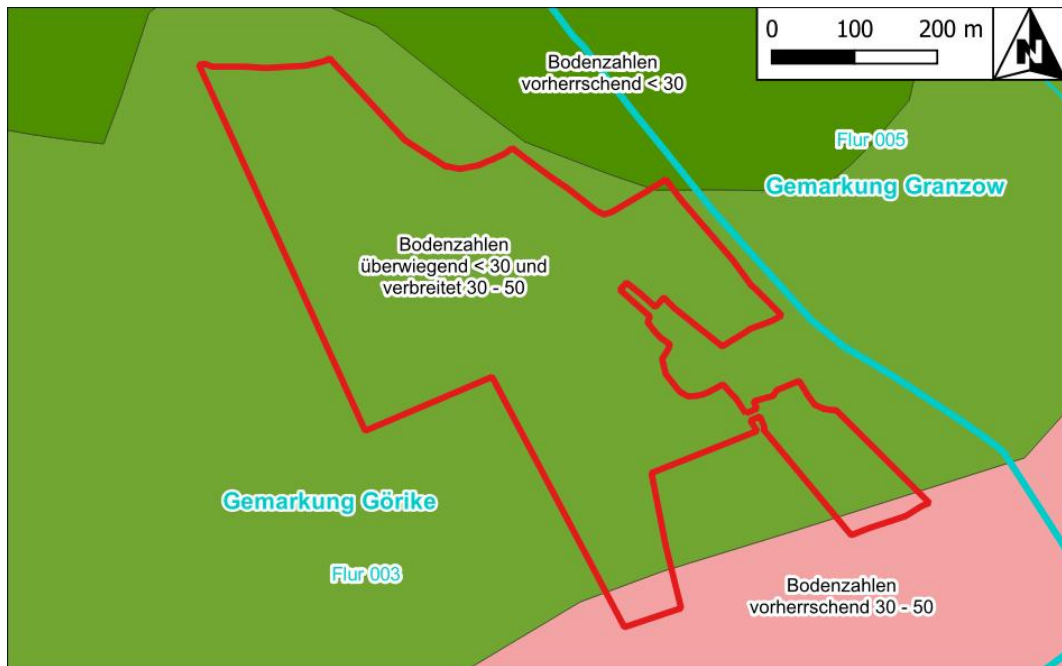
### 2.1 Bebauung und Nutzung

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und werden westlich und südwestlich als Intensivacker genutzt, im Südosten und Osten der Planfläche befindet sich extensives Grünland und Ackerbrache.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial innerhalb der Vorhabenfläche wird vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) angegeben. Dabei sind im Großteil des Geltungsbereichs Bodenzahlen von < 30 überwiegend und verbreitet 30–50 vorherrschend. Nur ein Teilabschnitt im Süden ist mit einem Ertragspotenzial von Bodenzahlen von vorherrschend 30 – 50 ausgewiesen. Ein marginal kleiner Teil der Geltungsbereichsfläche im Nordosten hat Bodenzahlen von vorherrschend < 30.

Gem. Arbeitshilfe für PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind Flächen der Klassifizierung: Bodenzahlen überwiegend 30–50 und verbreitet < 30, Bodenzahlen überwiegend < 30 und verbreitet 30–50 und Bodenzahlen vorherrschend < 30 in die Suchraumermittlung für PV-FFA einzubeziehen. Bodenzahlen von vorherrschend 30–50 werden laut der Arbeitshilfe aufgrund der höheren Ertragsfähigkeit aus der Suchraumermittlung ausgeschlossen. Dieser Bereich wird zu großen Teilen durch die Maßnahme M2 überplant. Da es sich beim geplanten Vorhaben um eine Agri-PV-FFA handelt, wird die Fläche weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Damit steht die Planung in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. (Gemeinsame Arbeitshilfe für PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, S. 22)



**Abbildung 2:** Flächen mit entsprechender Bodenzahl, die gem. Arbeitshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in die Suchraumermittlung einzubeziehen sind (grün) bzw. von dieser ausgeschlossen sind (rot)

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks vom 06.09.2022 sieht vor, dass Photovoltaikanlagen nur auf Acker- und Grünlandflächen mit einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl (diese entspricht auch der Ackerzahl und liefert Aussagen über die Ertragsfähigkeit des Bodens) von 28 errichtet werden dürfen. Bei Agri-PV-Anlagen kann auf die Einhaltung der Bodenwertzahl verzichtet werden.



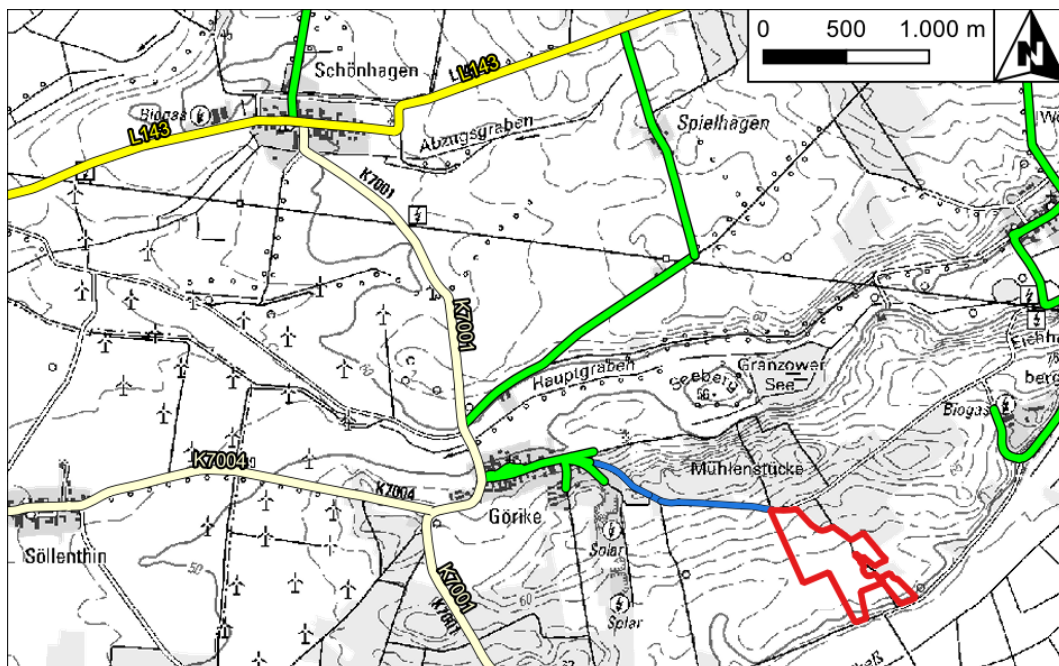
**Abbildung 3:** Flächen mit entsprechender Ackerzahl des Geodienstes des Landes Brandenburg DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Bezogen auf die Vorhabenfläche beträgt die Bodenwertzahl des Geltungsbereichs im Durchschnitt 27,48. Somit wird die maximal zulässige durchschnittliche Bodenwertzahl von 28 nicht überschritten. Die Aufteilung der Flächen nach Bodenwertzahlen kann in Abbildung 4 nachvollzogen werden.

Bauliche Bestandsanlagen bestehen bisher nicht im Geltungsbereich, womit die Flächen als vollständig unbebaut zu betrachten sind.

## 2.2 Erschließung

Die äußere Erschließung des Vorhabens erfolgt über die L145 (gelb in Abbildung 4) über den Abzweig der Kreisstraße K7001 (hellgelb in Abbildung 4) in Schönhagen, die daran anschließende Gemeindestraße (grün in Abbildung 4) in Görrike, sowie über den öffentlichen Weg (blau in Abbildung 4)



**Abbildung 4:** Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Geltungsbereiches (rot) auf Grundlage der DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Für die innere Erschließung der Vorhabenfläche werden zusätzliche Wegeflächen in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet. Diese werden für die regelmäßige Wartung genutzt oder im Falle einer Havarie für die Befahrung.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen ist nach Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Solarparks nicht mehr zu rechnen, was negative Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung mit sich bringen könnte. Lediglich für Wartungszwecke und Instandhaltung der Anlage werden die genannten externen Bestandsverkehrsflächen genutzt.

## 2.3 Ver- und Entsorgung

Bei den vom Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um nach § 35 BauGB zu beurteilende Außenbereiche, die bisher unbebaut sind. Ver- und Entsorgungsanlagen waren deshalb bisher nicht erforderlich und sind daher auch nicht anzunehmen.



## 2.6 Altlasten

Altlasten sind auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen derzeit nicht bekannt und aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch nicht zu erwarten.

Dennoch ist zu beachten, dass der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff. Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

## 2.7 Natur, Landschaft und Umwelt

Eine detaillierte Bestandsaufnahme sowie die Darstellung möglicher Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter des Naturhaushalts zum vBP Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“ werden im vollständigen Umweltbericht abgehandelt. Dieser liegt als gesonderter Teil dem Entwurf zur Begründung bei.

## 3 Planungsbindungen

### 3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Das geplante Vorhaben ist daher nicht ohne zusätzliche Bauleitplanung genehmigungsfähig. Somit ergibt sich, wie in Kap. 1.2 beschrieben, das Erfordernis der Planaufstellung.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

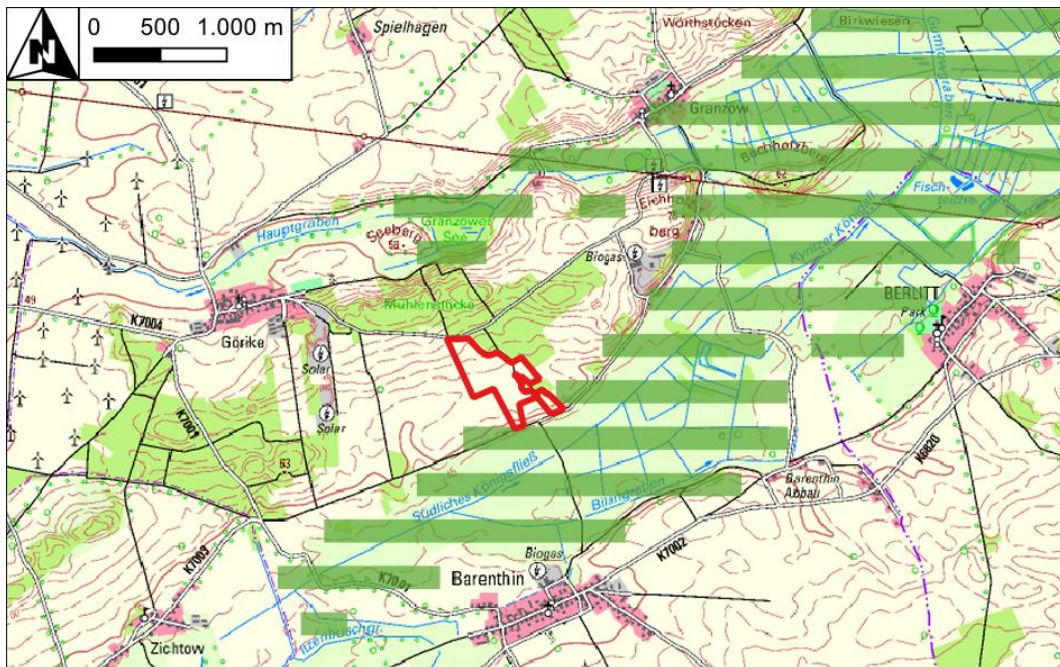
### 3.2 Landesplanung

Mit der im Jahr 2022 verabschiedeten Energiestrategie 2040 (Hauptziel: Ausbau und Systemintegration) macht das Land Brandenburg seinen politischen Willen deutlich, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energieträgermix zu steigern und somit u.a. eine spürbare Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen herbeizuführen. Bezüglich des Anteils von erneuerbaren Energien am Primärverbrauch stieg das Ziel im Vergleich zur ehemaligen Energiestrategie 2030. Dabei wurde das ehemalige Ziel von 42% - 55% durch die Energiestrategie 2040 auf 68% - 85% erhöht. (Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, Seite 2)

Für die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Ziel 6.2. des LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. In nachstehender Abbildung sind die Freiraumverbundflächen aus der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt. Wie auf der Abbildung zu erkennen, überschneidet sich ein geringer Anteil aus dem Freiraumverbund mit dem südlichen Bereich des Planungsgebiets. Aufgrund des größeren Maßstabs der Landesplanung ist keine parzellenscharfe Darstellung möglich. Bei dem Freiraumverbund handelt es sich um die Niederung des Südlichen Königsfließes, welche nicht durch die Planung berührt wird.

Um diese Grünstrukturen fortzusetzen, wurde innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zusätzlich eine Ergänzung durch Heckenpflanzung vorgesehen.

Daher kann keine negative Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben abgeleitet werden, **weshalb die aktuelle Planungsabsicht den Zielen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht entgegensteht.**



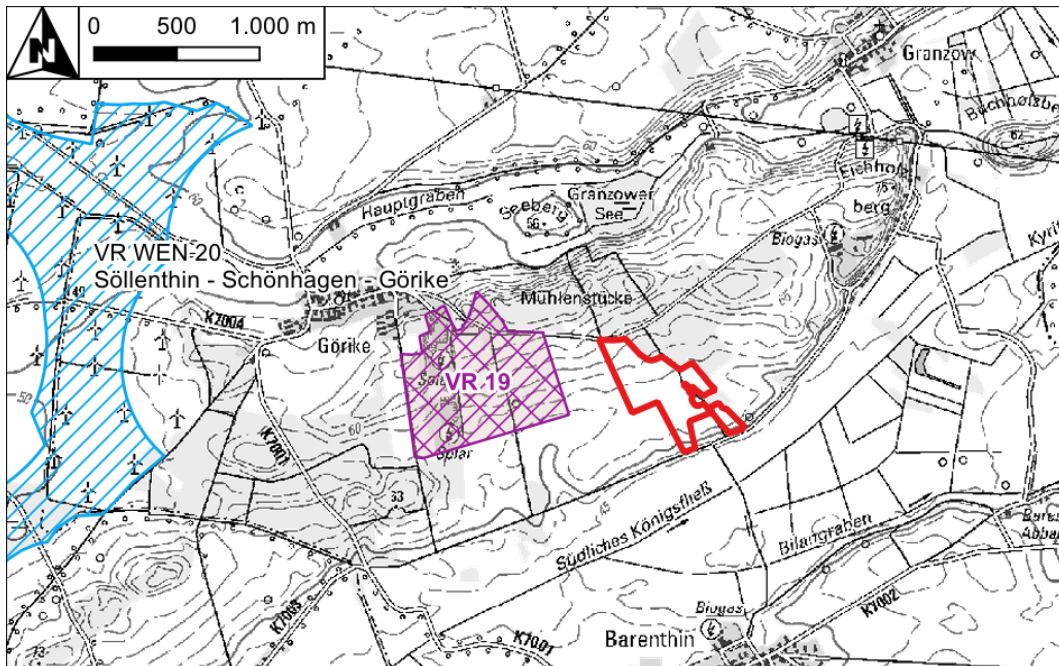
**Abbildung 6:** Darstellung der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds (Grün) gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019 auf Grundlage der DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

### 3.3 Regionalplanung

Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen. Im Land Brandenburg werden die Regionalpläne im Maßstab 1 : 100.000 erstellt.

Beurteilungsgrundlage der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bilden:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012, [Nr. 47], S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. 2020, [Nr. 51], S. 1321)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (2024), Entwurf vom 27.06.2024



**Abbildung 7** Darstellung der Festsetzungen aus den sachlichen Teilplänen "Rohstoffsicherung" und "Windenergienutzung" auf Grundlage der DTK 50 ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Der zuvor in der Landesplanung beschriebene Freiraumverbund findet sich in der Regionalplanung nicht mehr wieder. **Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt auf Ihrer offiziellen Webseite<sup>3</sup> mit, dass der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig keine Anwendung mehr findet und somit bei der kommunalen Bauleitplanung nicht mehr zu berücksichtigen ist.**

Etwa 317 m westlich der Vorhabenfläche wird durch den sachlichen Teilplan „Rohstoffsicherung“ eine Ausweisung für ein „Vorranggebiet Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Z 1.1)“ und ca. 2.500 m nordwestlich durch den sachlichen Teilplan „Windenergie“ eine Ausweisung für ein Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) getroffen.

Keines der beiden ausgewiesenen Vorranggebiete wird durch die vorliegende Planung berührt.

**Die in Aufstellung befindliche Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ steht damit regionalplanerischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.**

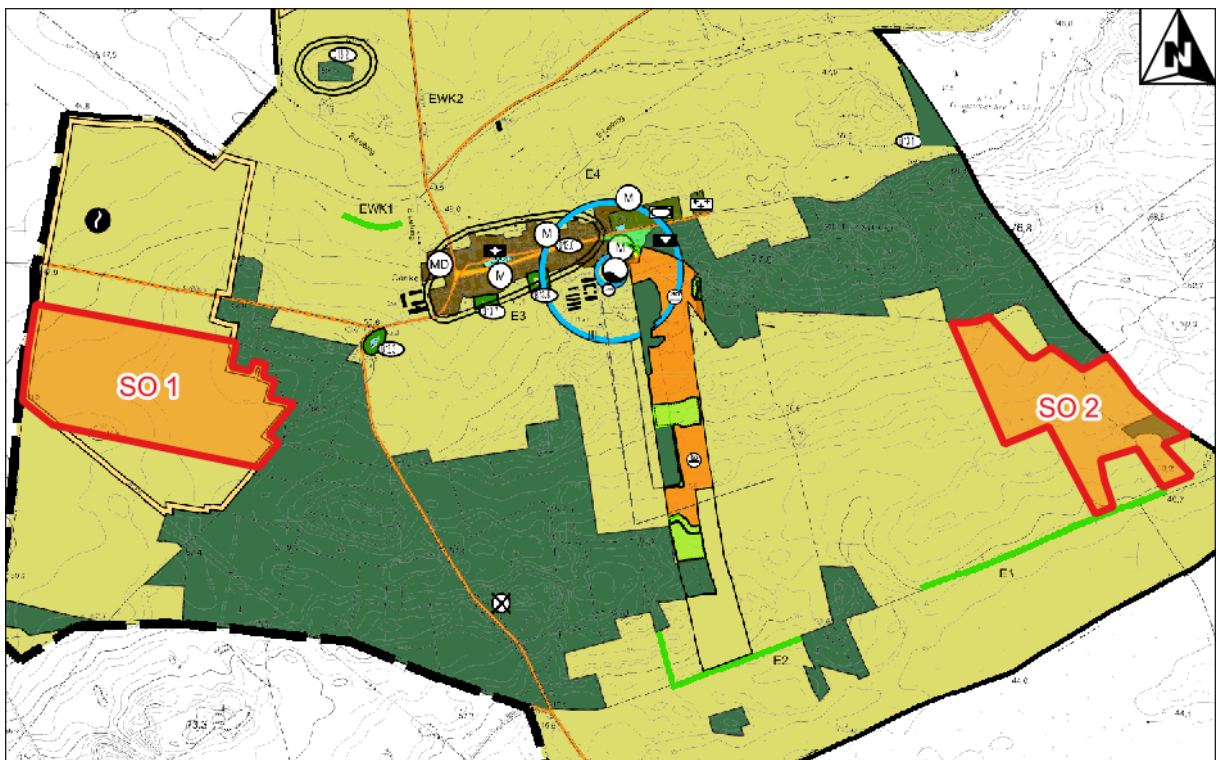
### 3.4 Flächennutzungsplanung

In der aktuellen rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gumtow, OT Görike werden die Flächen im Geltungsbereich nach der Art der allgemeinen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.prignitz-oberhavel.de>

Aus der derzeitigen Darstellung kann die planerische Zielvorstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“, auf den betreffenden Flächen eine Agri-PV-FFA zu errichten, nicht abgeleitet werden.

Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow in ihrer Sitzung am 20.05.2025 mit Beschluss-Nr. 23/2025 das Verfahren zur Durchführung der 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Gumtow, OT Görike, beschlossen. Somit wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ und Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ durchgeführt.



**Abbildung 8:** Darstellung der Änderungsbereiche auf Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike

### 3.5 Bebauungspläne

In ca. 1,4 km westlich der Vorhabenfläche befindet sich der „Solarpark Kiesgrube Görike“, welcher mit Bekanntmachung vom 20.11.2018 in Kraft getreten ist.

Parallel zum vBP Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“ wird der vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ vom Vorhabenträger entwickelt. Die Planung befindet sich ca. 2,4 km westlich des Geltungsbereiches.

## 4 Ziele und Zwecke der Planung

Die vorliegende Planung ist ein Baustein zur Zielerreichung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, wonach bis zum Jahr 2040 der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch 68–85 % betragen soll.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-FFA mit Batteriespeichern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 11. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, Sonnenenergie mithilfe von Solarmodulen in elektrische Energie umzuwandeln, zu speichern und diese in das öffentliche Versorgungsnetz einzuspeisen. Damit wird ein Beitrag zur regenerativen, nachhaltigen Energieproduktion geleistet.

## 5 Planinhalt und Festsetzungen

### 5.1 Nutzung der Baugrundstücke

#### 5.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

##### Festsetzungen der Planzeichnung:

- 1.1 Es werden zwei Sonstige Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:  
SO/Agri-PV für Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen  
SO/BS für die Errichtung von Batteriespeichern
- 1.2 Das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik kombiniert die Weidenutzung als landwirtschaftliche Nutzung mit der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren betriebsbedingten Nebenanlagen (dazu gehören Trafostationen und Wechselrichter) gem. DIN SPEC 91434.
- 1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern ist die Errichtung von Batteriespeichern und deren betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig.
- 1.4 In allen Sonstigen Sondergebieten ist zusätzlich das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen, der Bau von Kabelgräben und das Verlegen von Kabeln, die Anlage erforderlicher Verkehrsflächen in Teilversiegelung, die Errichtung von Systemen für die Löschwasserversorgung und die Errichtung von Sicherheitszäunen zulässig.

##### Erläuterungen

Als Art der baulichen Nutzung werden die Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik festgesetzt, um die Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen. Diese dienen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Modulen, einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen) und deren technischer Erschließung. Das Sondergebiet SO/Agri-PV sieht eine Nutzung von Agri-Photovoltaik vor.

Bei Agri-Photovoltaikanlagen wird die Fläche gleichzeitig für die Landwirtschaft (in Form von Schafbeweidung) und für die Erzeugung von elektrischer Energie durch Solarmodule gemäß der DIN SPEC 91434 verwendet. Die DIN SPEC 91434 regelt die Anforderungen an Agri-PV-Anlagen sowie deren gleichzeitige landwirtschaftliche Hauptnutzung und legt entsprechende technische Einordnungen und Voraussetzungen fest.

Das Sondergebiet SO/BS dient als Fläche zur Errichtung der Batteriespeicher zur unmittelbaren Speicherung der gewonnenen und nicht gleichzeitig aufgebrauchten Stromversorgung.

### **5.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

#### Festsetzungen der Planzeichnung:

- 2.1 Für die Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.2 Der Abstand zwischen den Modulreihen der Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV muss mindestens 3,00 Meter betragen.
- 2.3 Für das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV beträgt die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule 3,50 Meter und darf nicht überschritten werden. Erforderliche Nebenanlagen dürfen eine bauliche Höhe von 4,20 Metern ab Geländeoberkante nicht überschreiten.
- 2.4 Für das Sonstige Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.5 Die maximal zulässige Grundfläche innerhalb aller Sonderbauflächen der erforderlichen Nebenanlagen beträgt 1.500 m<sup>2</sup> für den gesamten Bebauungsplan.
- 2.6 Kameramasten zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 Metern zulässig.
- 2.7 Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,50 Meter inklusive Übersteigschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden.
- 2.8 Anlagen zum Blitzschutz innerhalb des SO/BS sind bis zu einer maximalen Höhe von 8,00 Metern zulässig.
- 2.9 Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gelten die im Amtlichen Lageplan festgesetzten Geländehöhen des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.
- 2.10 Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

#### Erläuterungen:

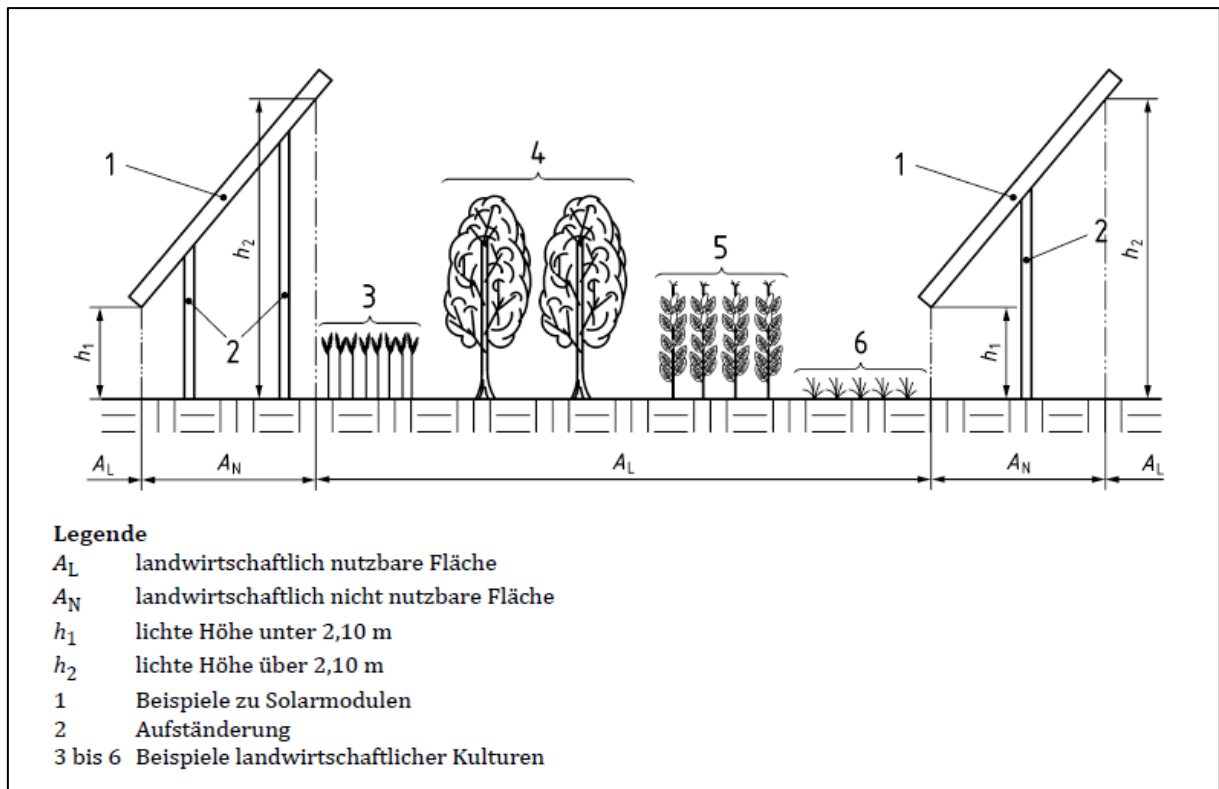
Für die Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV und SO/BS wird als Maß der baulichen Nutzung eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung einer reduzierten

GRZ von 0,6<sup>4</sup> erfolgte in Abwägung eines künftig wirtschaftlichen Betriebs der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage und einer auf das ausschließlich notwendige Maß reduzierten Flächeninanspruchnahme. Die GRZ hat unter anderem das Ziel, den Boden und dessen natürliche Funktion zu schützen. Dabei werden die Versickerungsfähigkeit sowie die Durchlässigkeit des Bodens gewährleistet. Deshalb hat die GRZ als Festsetzung und planungsrechtliches Instrument die maximal zulässige überbaubare Grundstücksfläche und die damit verbundene Versiegelung zu definieren. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig, um nur das notwendige Maß an Versiegelung zu ermöglichen.

Die Module der Agri-PV sind mit einer maximal zulässigen baulichen Höhe von 3,5 Metern festgesetzt.

Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine bodennahe Aufständering (< 2,10 m Bodenhöhe) gem. DIN SPEC 91434, Kategorie II: „Agri-PV-Anlagen mit bodennaher Aufständering“<sup>5</sup>.

Vorgesehen ist auf der Fläche mit Agri-PV-Modulen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Form von Dauergrünland mit Weidenutzung, was der Kategorie II 2D entspricht, hier voraussichtlich die Haltung von Kamerunschafen.



**Abbildung 9:** Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Agri-PV-Anlagen der Kategorie II (bodennahe Aufständering) DIN SPEC 91434:2021-05

<sup>4</sup> gem. BauNVO wäre im Sonstigen Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 möglich

<sup>5</sup> DIN SPEC 91434 - Agri-Photovoltaik-Anlagen-Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

Mit der Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen im Sonstigen Sondergebiet sollen die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Errichtung einer technischen Anlage bereits vorab so weit wie möglich minimiert werden.

### **5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO**

Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

## **5.2 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

### Festsetzungen der Planzeichnung:

- 3 Erforderliche Erschließungswege im Sonstigen Sondergebiet sind als „Schotterrasen“ in Teilversiegelung maximal 5,00 Meter breit herzustellen, mit Ausnahme der Kurvenradien, und müssen eine Tragfähigkeit für Fahrzeuge mit 10 Tonnen Achslast gewährleisten. Die maximal zulässige Grundfläche zusätzlicher Verkehrsflächen beträgt 15.000 m<sup>2</sup>.

### Erläuterungen:

Im Sinne der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 2 BauGB ist die Anlage zusätzlicher Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereiches unzulässig. Die Erschließung erfolgt über öffentliche Flurstücke, die bereits als Weg ausgebaut sind. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der Landesstraße L143 über die Ortslage Spielhagen und wird durch die textliche Festsetzung zur Straßenbegrenzungslinie verdeutlicht.

Durch die Teilversiegelung der Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches soll ein vollständiger Funktionsverlust im Naturhaushalt vermieden werden, aber die Befahrbarkeit im Brandfall gewährleistet sein. Darüber hinaus werden die Wegeflächen noch für Service- und Wartungszwecke benötigt, wobei dies allgemein durch Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse erfolgt und daher keiner zusätzlichen Festsetzung bedarf.

## **5.3 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**

### Festsetzung der Planzeichnung:

4. Das in den Sonstigen Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen der jeweiligen Grundstücke zu versickern.

### Erläuterungen:

Die direkte Rückführung des Niederschlagswassers vor Ort dient der Kompensation bzw. der Minderung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt.

## 5.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### Festsetzung der Planzeichnung:

#### 5.1 Maßnahme M1 – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung

Das bestehende Extensivgrünland innerhalb der SO/Agri-PV-Flächen ist zu erhalten; die Ackerbrache ist durch Anpassung des Pflegeregimes zu extensivem Grünland umzuwandeln, und auf den bisher als Intensiväcker genutzten Flächen ist extensives Grünland durch die Aussaat einer Regiosaatgutmischung herzustellen und zu pflegen.

### Erläuterung:

Mit der Umsetzung der Maßnahme werden die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland geschaffen.

### Festsetzung der Planzeichnung:

#### 5.2 Maßnahme M2 – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen mit einer Breite von 15 m ist eine Hecke mit landchaftstypischen Gehölzen, insbesondere mit Dornenbüschen und einem vorgelagerten Saumstreifen, zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke zu entwickeln und zu pflegen.

Die Hecke wird außerhalb des Sicherheitszaunes des Solarparks angelegt. Abschnittsweise (in ungefähr gleichen Anteilen) soll die Breite der Hecke 5 bis 10 m betragen. Die Pflanzqualität der Sträucher muss mindestens Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen. Für den Neuntöter und die Dorngrasmücke sind zusätzlich dichtbestete Dornensträucher in der Pflanzqualität 150-200 cm Str. 3xv ohne Ballen zu verwenden.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Die verbleibende Maßnahmenfläche M2 ist auf der dem Solarpark abgewandten Seite zu einem Saumstreifen zu entwickeln. Für die Aussaat der Saumstreifen ist eine Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebiets 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

### Erläuterung:

Die Heckenpflanzung mit angrenzendem Saumstreifen dient als Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers des Neuntöters und zweier Brutreviere der Dorngrasmücke sowie als Ausgleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche und Landschaftsbild. Die unterschiedlich breite Hecke mit Saum dient den genannten sowie weiteren Vogelarten als optimales Habitat. Der vorgelagerte Saumstreifen mit heimischen Pflanzen fördert zusätzlich die Artenvielfalt von Insekten, die als Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten dienen.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg bzw. nach art-spezifischen Anforderungen an Bruthabitaten für die Arten Neuntöter und Dorngrasmücke auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde. Durch die höhere Pflanzqualität der Dornenbüsche ist die Wirksamkeit der Maßnahme bereits nach 2 Jahren erreicht.

## 5.5 Zulässigkeit baulicher und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

### Festsetzung der Planzeichnung:

6. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

## 5.6 Hinweise

### 5.6.1 Artenschutz

#### A<sup>CEF</sup>K1 – Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38

Auf dem Flurstück 38 der Flur 3 auf der Gemarkung Görike ist auf bestehenden Intensivackerflächen eine Ackerbrache mit mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Altgras- und Hochstaudenfluren sowie 3 Zaunpfähle als Sitz- und Singwarten anzulegen und zu pflegen. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von insgesamt 9,51 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ und für die Ansaat der Altgras- und Hochstaudenfluren die Mischung „Feldrain und Saum“ zu verwenden.

Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Arten Feldlerche und Grauammer besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen.

#### *Pflegehinweise*

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche

erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen. Die Flächen für Altgras- und Hochstaudenfluren werden dabei nur abschnittsweise gemäht (ca. 1/3 der Fläche), damit sollen frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

#### Erläuterung:

Die Maßnahmenfläche dient vorrangig als Ausgleich für den Verlust der auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Brutreviere der Feldlerche und Grauammer. Die Flächengröße der Maßnahme ist so gewählt, dass vier Brutreviere der Feldlerche, ein Brutrevier der Grauammer sowie die sechs festgestellten Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wachtel auf dem Flurstück 38 erhalten werden können, ohne einen Verdrängungseffekt zu verursachen. Die Fläche mit 9,51 ha ist geeignet, um die insgesamt elf Reviere der Feldlerche, ein Brutrevier der Grauammer und ein Brutrevier der Wachtel auszugleichen.

Die Erreichung des Maßnahmenziels einer artenreichen Ackerbrache ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen.

#### A<sup>CEF</sup>K2 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43

Auf dem Flurstück 43 der Flur 6 der Gemarkung Görike ist auf bestehendem Intensivacker eine Ackerbrache anzulegen. Die Maßnahme hat eine Größe von 2,7 ha. Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des dann in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Art Feldlerche besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach vier Jahren entfallen.

#### *Pflegehinweise*

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden. Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungs- pflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahddurchgänge).

#### Erläuterung:

Die Maßnahmenfläche dient vorrangig als Ausgleich für den Verlust der auf der Vorhabenfläche des Solarparks kartierten Brutreviere der Feldlerchen. Die Flächengröße der Maßnahme ist so gewählt, dass drei Brutreviere der Feldlerche ausgeglichen sowie ein Brutrevier der Feldlerche auf dem Flurstück 43 erhalten werden können, ohne einen Verdrängungseffekt zu verursachen. Die Fläche mit 2,7 ha ist geeignet, um insgesamt vier Reviere der Feldlerche auszugleichen.

Die Erreichung des Maßnahmenziels einer artenreichen Ackerbrache ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen.

#### Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zum Schutz der Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz im Detail abzustimmen.

Erläuterung:

Um erhebliche Auswirkungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten zu vermeiden wird vorsorglich eine Bauzeitenregelung festgesetzt.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Gehölzschutz

Zum Schutz von Gehölzen während der Baumaßnahmen ist bei der Einrichtung von temporären und dauerhaften Zuwegungen und Bauten ein Sicherheitsabstand zu Bäumen, der den gesamten Kronen- traufbereich zuzüglich 1,5 m umfasst, einzuhalten. Kann eine Beschädigung durch Baufahrzeuge nicht ausgeschlossen werden, müssen Stämme und Wurzelbereiche entsprechend gesichert werden.

Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.

Erläuterung

Um Gehölze, die der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) unterliegen, vor Schäden während der Bauarbeiten zu schützen, wurde vorsorglich eine Festsetzung zum Gehölzschutz getroffen. Somit kann eine Beeinträchtigung von Bestandsgehölzen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### **5.6.2 Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Maßnahme M1 – Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung

Die Pflege der Maßnahme M1 erfolgt durch Schafbeweidung gem. DIN SPEC 91434 Kategorie II 2D. Sollte eine zusätzliche Mahd notwendig sein, ist diese außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Erläuterung

Aufgrund der Nutzung als Weideland ist in der Regel keine zusätzliche Pflege durch eine Mahd notwendig. Falls dennoch eine Mahd aus gewichtigen Gründen nötig werden sollte, muss diese in Abstimmung mit der UNB oder außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Somit entstehen durch das Pflegemanagement des geplanten Solarparks keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Flora und Fauna.

### Maßnahme M2 – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 zu beachten.

Die Hecken sind für die ersten 3 Jahre zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach 3 Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung muss die Hecke abschnittsweise (nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche bzw. Abschnitte über 50 m) auf Stock gesetzt werden. Schnellwüchsige Arten (z.B. Hasel) können alle 5–15 Jahre, langsamer wachsende Arten auch seltener zurückgeschnitten werden.

Die Saumstreifen sind mithilfe einer Regiosaatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Es ist eine mehrjährige Saatgutmischung einzusäen. Die Saatstärke soll 2g/qm betragen.

Die Saumstreifen werden jährlich oder alle zwei Jahre ab August mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Mahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf den Flächen ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Insektiziden grundsätzlich unzulässig.

#### Erläuterung

Da sich die Hecke mit Saumstreifen außerhalb des Sicherheitszaunes befindet, müssen Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss ergriffen werden.

Durch die insekten- und brutvogelfreundliche Mahd der Saumstreifen wird die Artenvielfalt an Insekten gefördert und somit ein geeignetes Habitat für Vogelarten, insbesondere für den Neuntöter und die Dorngrasmücke, geschaffen.

### **5.6.3 Umweltüberwachung**

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Im Anschluss ist eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18917 und 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit können ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

## 6 Umweltbericht

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Dazu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) ein Scoping durchgeführt, indem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Planung dem aktuellen Ist-Zustand gegenübergestellt und so schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht beinhaltet darüber hinaus eine integrierte Artenschutzprüfung für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen zu den prüfungsrelevanten Artengruppen sowie die Erfassungsmethodik werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Artengruppen im Umweltbericht beschrieben.

Der Umweltbericht wird der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“ als gesonderter Teil als Anlage beigefügt.

## 7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Durch die geplante Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Görrike entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie des Landschaftsbilds.

Für die Aufständigung von PV-Anlagen wird punktuell Boden versiegelt. Allgemein wird von einer maximalen Versiegelung der Sondergebietsfläche (SO/PV) von 5 % ausgegangen.<sup>6</sup> Dieser Wert teilt sich in 2 % Vollversiegelung für die Rammprofile, aufgrund der engeren Reihenabstände, und 3 % für Wegeflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes.

**Tabelle 1** Berechnung des Flächenäquivalents Vollversiegelung

Versiegelung durch:	Größe in m <sup>2</sup>	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Flächenäquivalent Vollversiegelung in m <sup>2</sup>
Batteriespeicher	2.068,00 m <sup>2</sup>	Vollversiegelt	2.068,00 m <sup>2</sup>
Versiegelung durch Rammprofile	3.912,36	Vollversiegelt	3.912,36
Wegeflächen innerhalb der SO/Agri-PV 1 + 2	5.868,54	Teilversiegelt	2.934,27
Sonstige Verkehrsflächen	136,00	Teilversiegelt	68
Nebenanlagen	1.500,00 m <sup>2</sup>	Vollversiegelt	1.500,00 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>			<b>10.482,63</b>

Die vollversiegelten Flächen der baulichen Nebenanlagen werden mit dem Faktor 1,0 in das Flächenäquivalent Vollversiegelung und die teilversiegelten Flächen für die zusätzlichen Verkehrsflächen werden mit dem Faktor 0,5 aufgenommen. Somit sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen durch die Vollversiegelung von **10.482,63 m<sup>2</sup> (1,05 ha)** auszugleichen.

Die Maßnahme M1 – „Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung“ wertet bestehende Intensivackerflächen und Ackerbrache auf und erhält bestehendes extensives Grünland. Der gesamte Flächenumfang entspricht den SO-Agri-PV 1 und 2. In die Berechnung für den Ausgleich wird jedoch nur die Umwandlung der Intensivackerflächen in Extensivgrünland einbezogen. Durch die Maßnahme wird intensiv genutztes Ackerland extensiviert und damit neue Biotopstrukturen geschaffen und Biodiversität gefördert. Es verbleibt eine anrechenbare Fläche von 78.247 m<sup>2</sup> (7,82 ha).

Gemäß HVE Brandenburg wird die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland mit einem Faktor von 2,0 kompensiert. Die Kompensationsleistung der Maßnahme M1 beträgt demnach **39.124 m<sup>2</sup> (3,91 ha)**. **Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche mit einer Flächengröße von 10.482,63 m<sup>2</sup> (1,05 ha) können somit vollständig durch die Maßnahme M1 ausgeglichen werden.**

Die Maßnahmen A<sup>CEFK1</sup>, A<sup>CEFK2</sup> und M2 dienen in erster Linie dem Ausgleich der von der Planung betroffenen Brutreviere der Feldlerche, der Grauammer, der Dorngrasmücke und des Neuntötters.

<sup>6</sup> Rosenthal S., Pertagnol J., Beithan S., Günnewig D., Peters W. und Wern B. 2024: Photovoltaik-Freiflächenanlagen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung (Schriftenreihe 705 / 2024) Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Hg).

Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sup>CEF</sup>K1 – „Anlegen von Ackerbrache mit Hochstaudenfluren auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche und Grauammer auf dem Flurstück 38“ werden 95.152 m<sup>2</sup> (9,51 ha) Intensivacker in eine extensiv gepflegte Ackerbrache umgewandelt.

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sup>CEF</sup>K2 – „Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Arten Feldlerche auf dem Flurstück 43“ werden zusätzlich 27.025 m<sup>2</sup> (2,7 ha) Intensivacker in eine extensiv gepflegte Ackerbrache umgewandelt.

Die Maßnahme M2 – „Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke“ wandelt insgesamt 17.065 m<sup>2</sup> (1,71 ha) Intensivacker in Hecken mit Saumstreifen um. Diese Maßnahme dient multifunktional dem Ausgleich für den Verlust von 2 Brutrevieren der Dorngrasmücke und einem Revier des Neuntötters sowie entstehenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Insgesamt befinden sich innerhalb der Planfläche acht Brutreviere der Feldlerche und ein Brutrevier der Grauammer. Gemäß dem Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz wird bei Anlegen einer Ackerbrache der Flächenbedarf pro Brutrevier mit 0,5 ha angesetzt. Aus Erfahrungen mit ähnlichen Projekten wird regelmäßig für die Grauammer ein Revierbedarf von 2 ha gefordert.

Zusätzlich zu den innerhalb der Geltungsbereichsgrenze kartierten Brutrevieren der Arten Feldlerche und Grauammer müssen auch die bestehenden Brutreviere auf den externen Ausgleichsflächen (Flurstücke 38 und 43) mitberücksichtigt werden. Das Flurstück 43 befindet sich vollständig innerhalb des Untersuchungsradius der Brutvogelkartierung, das Flurstück 38 jedoch nur ungefähr zur Hälfte. Aufgrund dessen wird durch Bewertung der Habitatstruktur und der Brutdichte auf der betrachteten Fläche eine Schätzung für die Anzahl der Brutreviere abgeleitet.

Auf dem Flurstück 43 befindet sich lediglich ein Brutrevier der Feldlerche. Auf dem Flurstück 38 wurden 3 Reviere kartiert. Aufgrund des Habitats (Intensivacker) wird der Bestand auf dem Flurstück auf insgesamt 6 Reviere geschätzt. Des Weiteren wurde ein Revier der Wachtel kartiert.

Somit muss ein Ausgleich für insgesamt 8 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Grauammer und zum Erhalt von 7 Revieren der Feldlerche und einem Revier der Wachtel geschaffen werden. Bei einem Revierbedarf der Feldlerche von 0,5 ha ergibt sich eine Fläche von 7,5 ha. Auf einer Fläche dieser Größe können aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche multifunktional auch die Arten Grauammer und Wachtel ausgeglichen werden.

**Die vorgezogenen Maßnahmen A<sup>CEF</sup>K1 mit einer Flächengröße von ca. 9,51 ha und A<sup>CEF</sup>K2 mit einer Größe von 2,70 ha sind demnach als Ausgleich und den Erhalt der überplanten Brutreviere der Arten Feldlerche, Grauammer und Wachtel geeignet.**

**Tabelle 2:** Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görike – Die Korte Stücken“

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft	-		-	M2	Entwicklung von landschaftstypischer Heckenpflanzung mit Saumstreifen	ca. 17.065 m <sup>2</sup>	Geltungsbereich;  Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	<b>Eingriff kompensiert</b>
Versiegelung/ Boden	Vollversiegelung	7.480,36 m <sup>2</sup>	Totalverlust, bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	M1	Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung	M1: ca. 78.247 m <sup>2</sup>	Geltungsbereich;  Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	<b>Eingriff kompensiert</b>
	Teilversiegelung	3.002,27 m <sup>2</sup>	Teilverlust (50%), bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß					
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren – Feldlerche, Grauammer und Wachtel	15 (Feldlerche) 1 (Grauammer) 1 (Wachtel)	Totalverlust, bau- und anlagebedingt + Überplanung durch Maßnahme		A <sup>CEFK1</sup> A <sup>CEFK2</sup> M2	Anlegen von Ackerbrache mit Altgras- und Staudenfluren (A <sup>CEFK1</sup> ) auf Intensivacker und Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker (A <sup>CEFK2</sup> )	A <sup>CEFK1</sup> : 95.152 m <sup>2</sup> A <sup>CEFK2</sup> : 27.025 m <sup>2</sup> M2: 17.065 m <sup>2</sup>	Geltungsbereich;  Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	<b>Eingriff kompensiert</b>

## 8 Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich des vBP Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“ hat eine Größe von 21,49 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches werden die drei Sonstigen Sondergebiete SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik und SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern festgesetzt.

In nachfolgender Tabelle sind die Größen der einzelnen Flächen und deren Anteil am gesamten Geltungsbereich aufgeführt.

**Tabelle 3:** Flächenbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Görrike – Die Korte Stücken“

Flächenbezeichnung	Gesamtfläche		
	Größe in m <sup>2</sup>	Größe in ha	Anteil am GB in %
<b>Geltungsbereich (GB)</b>	<b>214.861</b>	<b>21,49</b>	<b>100,00%</b>
Sonstiges Sondergebiet SO/Agri-PV	194.213	19,42	90,39%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,6)	116.528	11,65	54,23%
Sonstiges Sondergebiet SO/BS	3.447	0,34	1,60%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,6)	2.068	0,21	0,96%
Straßenverkehrsfläche	136	0,01	0,06%
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	94.750	9,48	44,10%
<i>Maßnahme M1 - Erhalt, Umwandlung und Anlage von Dauergrünland mit Weidenutzung <math>\hat{=}</math> SO-PV und SO-BS (mit 40%)</i>	77.685	7,77	36,16%
<i>Maßnahme M2 - Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke</i>	17.065	1,71	7,94%

## 9 Verfahren

20.05.2025	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	25/2025
	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
	<b>Vorentwurf, Stand 30. April 2026</b>	
	Ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	<b>Entwurf, Stand</b>	
	Beschluss über die Billigung des Entwurfes und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der formellen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	<b>Satzung, Stand</b>	

**aufgestellt am** 29. Mai 2026

**durch** Dipl. Ing. Karin Kostka  
 Sophie Porzell, B.Sc. Stadt- und Raumplanung  
 Michaela Liedtke, Technischer Zeichner



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K.K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung  
 Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk